



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

---

Nr. 11

Neustadt a.d. Waldnaab, den 11.11.2009

39. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

✻

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mitterlangau, Schwand (Landkreis Schwandorf) und Eslarn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Oberlangau vom 23. Oktober 2009

✻



610 – 642.359

**Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mitterlangau, Schwand (Landkreis Schwandorf) und Eslarn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Oberlangau vom 23. Oktober 2009**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), sowie der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 20. Februar 1997, Nr. 225-4532.5 SAD 36 folgende

**Verordnung:**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Wassergemeinschaft Oberlangau wird in den Gemarkungen Langau, Schwand (Landkreis Schwandorf) und Eslarn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
  - 2 Fassungsbereichen W I,
  - 1 engeren Schutzzone W II,
  - 1 weiteren Schutzzone W III.
  
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Schwandorf und in der Stadt Oberviechtach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsgebiete W I sind durch Umzäunung, die engere Schutzzone W II und die weitere Schutzzone W III sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nr. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur 1. Versickerung von Abwasser oder 2. Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	-nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächennahe Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1)</sup> - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken -verboten für Niederschlagswasser von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen über 50 m <sup>2</sup>	verboten

<sup>1)</sup> siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und ATV-DVWK-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser"

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrende Prüfungen der Anlagen durchgeführt werden (siehe Anlage 2, Ziffer 6) Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten	verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	-nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und -wie in Zone W II	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Wurfschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern (auf die DüngeV in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsge- rechte Düngung mit Mineral- dünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentli- chen Grünanlagen, Ra- sensport- und Golfplät- zen	nur zulässig mit Zustimmung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ( Beregnungsberatung) oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazi- tät	verboten
<b>5.</b>	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser an- fällt oder in eine dichte Sammelentwässerung ein- geleitet wird unter Beach- tung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Bau- gebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten, zu erweitern <sup>2)</sup> oder zu betreiben	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erwei- tern <sup>2)</sup>	nur zulässig für Silagesicker- saftbehälter mit Leckage- erkennung für Anlagen ent- sprechend Nr.5.5 (Die Dich- tigkeit der Gesamtanlage ein- schließlich Zu- und Ab- leitungen ist vor Inbetrieb- nahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens je- doch alle 5 Jahre wieder- kehrend zu überprüfen)	verboten

<sup>2)</sup> Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur bauli- chen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2)</sup> )	nur zulässig bis zu einem Lagervolumen von max. 150 m <sup>3</sup> mit dichtem Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Grünland vom 01.10. bis 01.03.</li> <li>- auf Ackerland vom 01.10. bis 01.03.</li> <li>- bei Maisanbau vom 01.10. bis 10.04.</li> <li>- auf Brachland</li> <li>- auf tiefgefrorenem, wassergesättigtem oder schneebedecktem Boden</li> </ul>	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.5	Lagern von Festmist, Wirtschaftsdünger, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen		verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig zur Rinder- und Schafhaltung auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Umbruch von nicht umbruchsfähigem Dauergrünland (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15	Verwendung von Motorsägen	nur erlaubt bei Verwendung von Schmiermitteln auf Pflanzenölbasis (keine Mineralölprodukte)	
6.16	Fischteiche anzulegen, zu verändern oder zu entlanden	verboten	
6.17	Intensive Nutzung von Fischteichen mit Einbringen von Düngemitteln, Herbiziden oder medizinischen Wirkstoffen	verboten	

(2) In den Fassungsbereichen (Schutzzonen W I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Schwandorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Schwandorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs.1 ist nach den § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Schwandorf zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Schwandorf zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

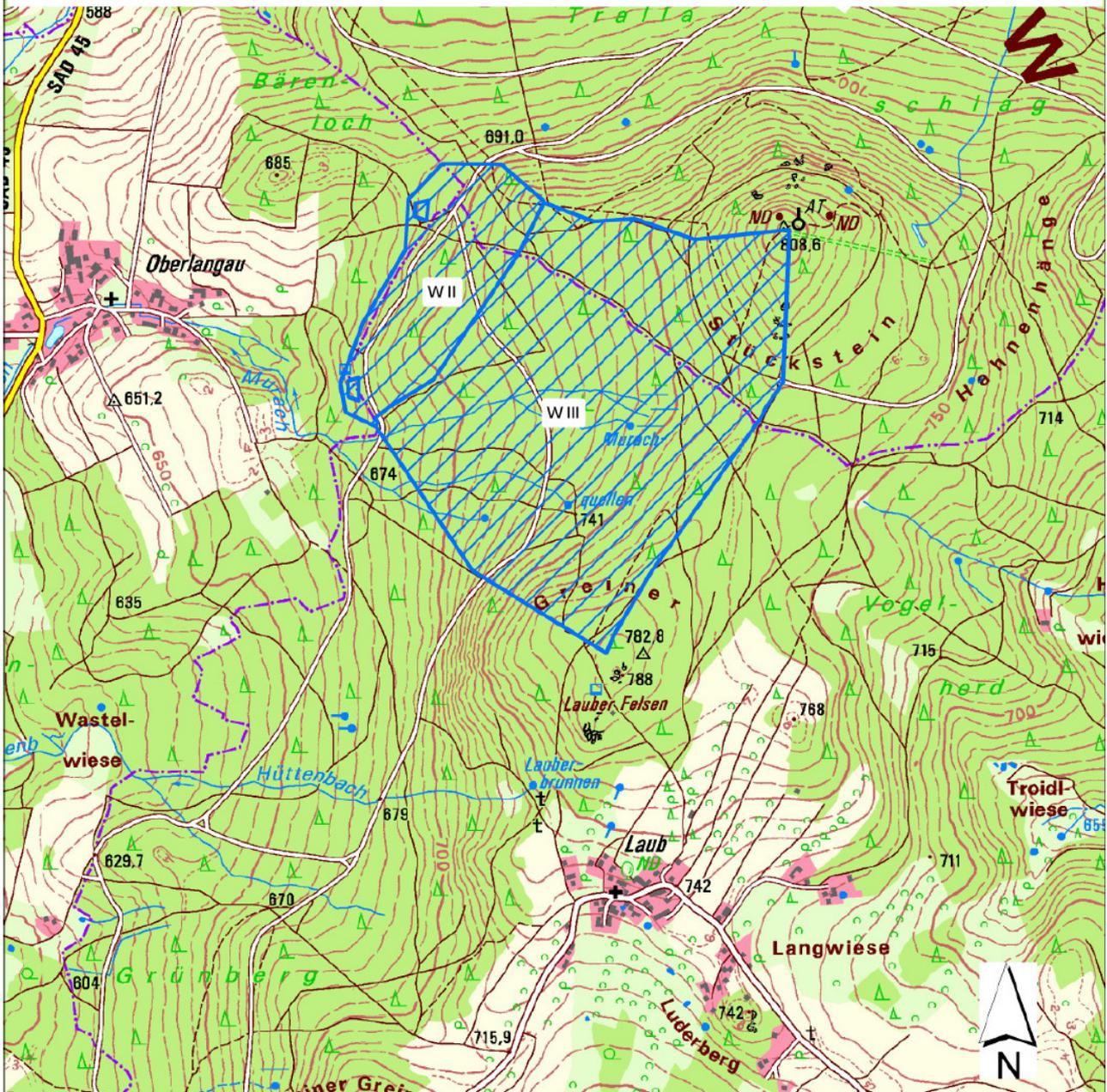
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab Nr.11/09 und für den Landkreis Schwandorf vom 23.10.2009, Nr. 22/09 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mitterlangau und Schwand für die öffentliche Wasserversorgung Oberlangau, Stadt Oberviechtach, vom 14.11.1994, Az.: 5.3 – 642.359, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf vom 25.11.1994 Nr. 27, außer Kraft.

Schwandorf, den 23.Oktober 2009

Landratsamt Schwandorf

Volker Liedtke  
Landrat

Anlage 1  
zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf  
vom 23.10.2009, Az. 610 – 642.359  
über das Wasserschutzgebiet  
zugunsten der Wasserversorgung Oberlangau



© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

## Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der “Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -VwVwS)” zu beachten.

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

3. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Obst- und Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

6. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen zur Abwasserableitung (zu Nr. 3.7)

Anlagen zur Abwasserableitung		einfache Sichtprüfung	eingehende Sichtprüfung	Dichtheitsprüfung
<b>WSG-Zone W III</b>				
Öffentlicher Abwasserkanal und Schacht		jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von:	häuslichem Abwasser	bei Bedarf	alle 5 Jahre	bei Bedarf
	gewerblichem Abwasser (vor einer Behandlungsanlage)	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	gewerblichem Abwasser (nach einer Behandlungsanlage)	jährlich	alle 5 Jahre	alle 15 Jahre

\* \* \*

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de); Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/amtsblatt/](http://www.neustadt.de/amtsblatt/) veröffentlicht.